



Erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis bei allen Kaiserl. Post-
anstalten 2 Mark jährlich; für Zubringung
durch Briefträger 60 Pf. extra.

Inserate
werden in der Expedition d. Blattes jederzeit
angenommen. Die durchlaufende Zeile kostet
20 Pf., die Spaltzeile 10 Pf.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths-Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpke's Buchdruckerei in Neumark.

No. 15.

Neumark, den 11. April.

1885.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes und des Kreis-Ausschusses.

N^o 156. Um den Zweck der neuen Fischerei-Gesetzgebung — die Hebung des Fischstandes in den Gewässern, und eine rationellere Bewirthschaftung der letzteren — zu erreichen, ist es durchaus erforderlich, daß Seitens sämtlicher Polizeibehörden und deren Organe fortan eine strengere Controle der fischereipolizeilichen Bestimmungen als bisher geschehen, gehandhabt wird. Abgesehen von der Verbinderung bezw. Bestrafung des unbefugten Fischens selbst, ist darauf zu achten, daß keine Fische gefangen resp. zum Verkaufe gebracht werden, welche nicht das durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1877 vorgeschriebene Minimalmaß haben. Schonzeiten
der Fische.

Schon seit dem Jahre 1870 ist der Verkauf von Fischen — außer Aalen, Stören und Lachsen — während der Schonzeit bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thalern verboten, dieses Verbot jedoch Seitens der meisten Polizeibehörden mit allzugroßer Nachsicht behandelt worden.

Die durch die Verordnung vom 11. Mai 1877 für die Provinzen Ost- und Westpreußen festgesetzte Schonzeit vom 15. April bis 15. Juni für alle der Frühjahrschonzeit unterliegenden Gewässer (Amtsblatts-Verordnung vom 8. März d. J.) ist dieselbe geblieben, welche schon seit 1870 galt dagegen ist obige Ausnahme bezüglich der Störe, Lachse und Aale wieder in Fortfall gekommen. Was die Aale anbelangt, so wird deren Fang und Verkauf jedoch bis auf Weiteres von uns gestattet.

Während der jetzt laufenden Frühjahrschonzeit dürfen somit außer Aalen in dem bei weitem größten Theile unseres Regierungsbezirkes, insbesondere auf dem ganzen linken Weichselufer, weder Fische gefangen, verkauft oder versandt werden, es sei denn, daß sie nachweislich aus geschlossenen Gewässern d. h. solchen, welchen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, und in welchen auch der Fischfang nur einem Berechtigten zusteht (§ 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874), berühren.

Fische, welche, obwohl sie zur Zeit nicht gefangen werden dürfen — also alle außer den Aalen —, lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sollen nach § 24 des Fischereigesetzes sofort wieder in's Wasser gesetzt werden, und sind Zuwiderhandlungen hiergegen nach § 51 daselbst mit Geldstrafe bis zu 90 Mark eventl. 4 Wochen Gefängniß zu bestrafen, während daneben auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen oder verkauften Fische zu erkennen ist.

Werden nun auf den Wochenmärkten oder sonst während der Schonzeit Fische (dazu gehören auch Krebse bis zum 31. Mai) feilgeboten, welche nicht nachweislich aus geschlossenen Gewässern herstammen, so ist damit der Verstoß gegen § 24 erwiesen, und da die Fische soweit verbotswidrig feilgehalten werden, so unterliegen die Verkäufer der Strafe des § 51.

Denn wenn auch § 24 **nicht**, wie es im § 26 geschieht, den Verkauf der während der Schonzeit lebend in die Gewalt der Fischer gefallenen Fische ausdrücklich verbietet, so folgt aus der Bezugnahme des § 51 auf § 24 unzweifelhaft, daß der Verkauf der verbotswidrig nicht wieder in's Wasser gesetzten Fische strafbar ist, und daß letztere außerdem einzuziehen, d. h. zu konfisziren sind. Ein in dieser Beziehung etwa aufkommendes Bedenken wird außerdem durch die Strafandrohung unserer Verordnung vom 6. April 1870 (Amtsblatt Seite 67) beseitigt, welche letztere, weil den Bestimmungen des neuen Fischereigesetzes nicht widersprechend (§ 53 ib.), nicht aufgehoben ist.

Da ohnehin die ganze Absicht des neuen Fischereigesetzes auf eine **schärfere** nicht aber **lagere** als die bisherige staatliche Controle der Fischerei hinausgeht, so folgt schon hieraus, daß der Verkauf von Fischen während der Schonzeit, der schon früher verboten war, gegenwärtig nicht etwa erlaubt sein kann.

Wir weisen die Polizei-Verwaltungen demnach an, fortab mit aller Strenge gegen die Verkäufer von Fischen während der Schonzeit einzuschreiten, gegen dieselben durch Vermittelung der Polizeianwälte Anklage erheben zu lassen, die vorgefundenen Fische mit Beschlag zu belegen und soweit sie nicht, was bei Krebsen in der Regel angänglich sein dürfte, wieder ins Wasser gesetzt werden können, öffentlich zu verkaufen und den Erlös bis zur ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu asserviren.

Der Nachweis der Herkunft der Fische aus geschlossenen Gewässern ist durch Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, als welche die Dorfschulzen und Gutsvorsteher nicht gelten, zu führen, in welchem auch das betreffende Gewässer genannt sein muß.

Allen Polizeibehörden machen wir es zur Pflicht, einen ihrer Unterbeamten mit der speciellen Controle der Wochenmärkte bezüglich des Fischverkaufs zu beauftragen, auch selbst, sowie durch ihre Organe sich eifriger, als seither vielfach geschehen, die Handhabung der fischereipolizeilichen Bestimmungen angelegen sein zu lassen, was namentlich während der ersten Jahre nach Erlaß des Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung vom 11. Mai 1877 nothwendig ist, damit die für die Gesamtheit der Bevölkerung so wichtige Hebung der Fischerei nicht von vorne herein durch die Gleichgültigkeit des Publikums und Nachsicht der Behörden in Frage gestellt wird.

Diejenigen Beamten jeglicher Branche, welche sich durch eifrige Anzeige, Verfolgung und Zurstrafebringung von Fischerei-Contraventionen auszeichnen, werden wir am Jahreschluß Prämien gewähren.

Marienwerder, den 7. Mai 1878.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung bringe ich den städtischen und ländlichen Polizeibehörden zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Neumark, den 11. April 1885.

Der Landrath.

N^o 157. Die Kreiseingesessenen mache ich darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni in allen öffentlichen und in solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, der Fischfang mit Ausnahme der Störe, Lachse und Aale, verboten ist.

Es können also während der genannten Zeit nur solche Fische zum Verkauf kommen, welche in einem, von der Fischereiordnung vom 7. März 1845 nicht betroffenen Gewässer gefangen sind.

Die Fischverkäufer müssen zum Ausweise darüber eine Bescheinigung des Amtsvorstehers bei sich führen.

Neumark, den 11. April 1885.

Der Landrath.

Aufräumung
der
Biehtränken.

N^o 158. Die Aufräumung der Biehtränken und die Reinhaltung der Gastställe bei den Krügeren und Gastwirthen betreffend.

Bei Annäherung der milden Jahreszeit, und mit Bezug auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 2. Mai 1837, werden sämmtliche Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die Instandsetzung und Räumung der Biehtränken nach Vorschrift des § 2 des Biehsterbepatents vom 2. April 1803, durch die dazu Verpflichteten ungesäumt ausführen zu lassen, und davon, daß dies geschehen, die l. c. vorgeschriebene Anzeige an die betreffenden Herren Landräthe zu erstatten.

Letzteren liegt es ob, von der Ausführung dieser, zum Schutze der Gesundheit der Biehbestände gereichenden Maßregel Kenntniß zu nehmen und im Versäumungsfalle die Aufräumung auf Kosten der Verpflichteten bewirken zu lassen.

Eine gleiche Aufmerksamkeit ist der, durch die Verordnung vom 2. Dezember 1814 und unsere Amtsblattsverfügung vom 25. Januar 1815 vorgeschriebenen Reinigung der Gastställe, Krippen, Kaufen und übrigen Stallutensilien bei Krügeren und Gastwirthen und den vor den Gasthöfen und Krügen befindlichen, zum Anbinden von Pferden und Vieh bestimmten Barrièren zu widmen, und die Gastwirth und Krüger sind anzuweisen, eine solche Reinigung wöchentlich einmal durch Waschen mit scharfer Lauge zu bewirken. Die Unterlassung dieser Obliegenheiten ist von den Polizeibehörden mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. zu ahnden.

Marienwerder, den 26. Januar 1840.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Amtsblatts-Verordnung theile ich den Ortsbehörden und den Gensdarmen des Kreises mit der Aufgabe mit, darauf zu halten und sich persönlich davon zu überzeugen, daß das Waschen mit scharfer Lauge mindestens wöchentlich einmal stattfindet. Contraventionen sind mir von den Gensdarmen bis zum 1. Juli cr. anzuzeigen.

Neumark, den 11. April 1885.

Der Landrath.

N^o 159.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung für den Kreis Löbau erlassen.

Sicherheits-
maßregeln bei
Dresch-
maschinen.

§ 1. Bei allen in Betrieb kommenden Dreschmaschinen, welche durch ein außerhalb der Druschstätte aufgestelltes Göpelwerk in Bewegung gesetzt werden, muß nicht allein die das letztere mit der eigentlichen Dreschmaschine verbindende liegende Welle in ihrer ganzen Länge, sondern es müssen auch alle freiliegenden Räder des Göpelwerks und der eigentlichen Dreschmaschine mit einer Bekleidung von hinlänglich starken und gut zusammengefügtten Brettern versehen werden, damit Verunglückungen von Menschen vermieden werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1882 in Kraft.

Neumark, den 9. Mai 1882.

Der Landrath.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird nochmals zur Kenntniß gebracht.

Neumark, den 4. April 1885.

Der Landrath.

N^o 160. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß:

1. die Bestimmungen über die Annahme und Einstellung von Mannschaften der Landbevölkerung als Freiwillige bei der Kaiserlichen Marine,
2. die Grundsätze für die Annahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
3. die Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen,
4. die Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilsburg einzutreten wünschen,

Eintritt in
Militair-Insti-
tute.

und zwar ad 1 im Kreisblatt No. 2, ad 2 und 4 im Kreisblatt No. 16 pro 1881 und ad 3 im Kreisblatt No 47 pro 1884 enthalten sind und auch hier eingesehen werden können.

Neumark, den 8. April 1885.

Der Landrath.

N^o 161. Nach der Kreis-Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1876 (Kreisblatt pro 1876 No. 31) sollen die zum öffentlichen Gebrauch dienenden Brunnen auf dem platten Lande alljährlich zum 1. Juni geräumt werden.

Reinigung der
Brunnen.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, diese Reinigung falls es noch nicht geschehen sein sollte, bis spätestens zum 14. Mai cr. zu bewirken, widrigenfalls die in der Kreis-Polizei-Verordnung angedrohte Strafe festgesetzt werden müßte.

Die Königlichen Gendarmen haben mir bis zum 28. Mai cr. anzuzeigen, ob die Reinigung der in ihren Bezirken befindlichen öffentlichen Brunnen erfolgt ist.

Neumark, den 1. April 1885.

Der Landrath.

Revision der Schankgefäße. № 162. Die städtischen Polizei-Verwaltungen und diejenigen Herren Amts-Vorsteher des Kreises, welche die Revision der Schankgefäße unter Anwendung des Geißler'schen Apparates bisher nicht vorgenommen bezw. den Bericht nicht erstattet haben, werden an schleunige Erledigung der Kreisblatts-Verfügung vom 16. März cr. (Kreisblatt No. 12) erinnert.
Neumark, den 8. April 1885.

Der Landrath.

Personalien. № 163. Es ist wiedergewählt und bestätigt:
als **Steuererheber:** der Einfasse Joseph Blendowski in Dt. Brzozie;
es ist gewählt und verpflichtet:
als **Waisenrath:** der Einfasse Michael v. Truszczyński in Truszczyzn.
Neumark, den 11. April 1885.

Der Landrath.

Viehseuchen. № 164. Bei einem Pferde des Rätlners Adalbert Nowka in Nicolaiten ist die Räudekrankheit constatirt worden.
Neumark, den 8. April 1885.

Der Landrath.

№ 165. Wegen **Kotzverdachts** unter Observation bezw. Stallsperrre gestellt ist: ein Pferd des Einfassen Kadke in Wroczenko.
Neumark, den 11. April 1885.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachweisung der zu Ostern entlassenen Kinder. № 166. Sämmtliche Herren Lehrer, bei mehrklassigen Schulen die Hauptlehrer, veranlasse ich, spätestens bis zu 1. Mai cr. an die zuständigen Herren Lokalschulinspectoren die an die Königliche Regierung weiter zu reichende „Nachweisung über die zu Ostern 1885 aus der Schule entlassenen Kinder“ abzuführen und derselben folgende Form zu geben: Kol. 1 laufende Nummer, Kol. 2 Vor- und Zuname des entlassenen Kindes, Kol. 3 Geburtsjahr und Tag desselben, Kol. 4 Name, Stand und Wohnort des Vaters, Kol. 5 Angabe, welcher Abteilung der Schüler bei seiner Entlassung angehört hat, Kol. 6 Nachweisung, ob ihm das vorschriftsmäßige Abgangszeugniß ausgestellt worden ist, Kol. 7 Bemerkungen. Die Nachweisung ist von dem Lehrer mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

Die Herren Lokalschulinspectoren ersuche ich ergebenst, die eingegangenen Nachweisungen bezw. die Vakatanzeigen **bis zum 5. Mai cr.** mir einzureichen.

Neumark, den 2. April 1884.

Der Kreisschulinspektor. Streibel.

Öffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Fischerei-Verpachtung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der Sommer- und Winterfischereireinigung sowie des Krebsfanges in folgenden in den Kreisen Osterode und Mohrunge gelegenen forst-fiskalischen Seen:

- 1) dem fast 61 ha. großen Ilgen-See,
- 2) dem fast 578 ha. großen Gr. Gehlsee,
- 3) dem fast 65 ha. großen Kl. Gehlsee,

und zwar für die Zeit vom 1. Juni d. J. bis 31. Mai 1891, steht auf

Montag, den 20. April cr., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthose zum Königl. Hof Termin an. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher auf hiesiger Oberförsterei eingesehen werden.

Liebmühl, den 31. März 1885.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Zur Consignirung des Waldweidrechtes pro 1885 habe ich Termin auf
Donnerstag, den 16. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,

im Gasthause des Herrn Fisch zu Lautenburg angesetzt, was mit dem Bemerken publicirt wird, daß das Weidegeld pro Stück Altvieh 5 Mark pro Stück Jungvieh 3 Mark und pro Schwein 10 Pfennig beträgt.

Die sonstigen Bedingungen, unter welchen die Einmiete gestattet wird, werden im Termin bekannt gemacht.

Lautenburg, den 8. April 1885.

Der Oberförster.

Kalckhoff.

Bekanntmachung.

Zur Consignirung des Weideviehes pro 1885 steht ein Termin auf
Sonnabend, den 18. April ex., Vormittags 10 Uhr,

im Jacoby'schen Gasthause zu Konforsz an, welches mit dem Bemerken publicirt wird, daß das Weidegeld für 1 Stück Altvieh 6 Mk., für 1 Stück Jungvieh 4 Mk. beträgt. Für jedes Stück Altvieh sind außerdem 20 lfd. m, für jedes Stück Jungvieh 10 lfd. m Gräben von 1 m Breite, 0,5 m Tiefe und 0,4 m Sohle auf Anweisung des Belaufsforsstbeamten zu fertigen.

Außerhalb des Termins wird kein Vieh weiter eingemietet.

Konforsz, den 1. März 1885.

Der Oberförster.

Triepcke.

Bekanntmachung.

Wegen rückständiger Steuern soll

Donnerstag, den 16. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

bei dem Gastwirth Jablonski in Zwiniarz ein Kleiderspind öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Neumark, den 10. April 1885.

Königliche Kreisasse.

Bekanntmachung.

Wegen rückständiger Steuern soll

Mittwoch, den 15. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

bei dem Besitzer Josef Olschewski in Dt. Brozie ein Pferd öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Neumark, den 10. April 1885.

Königliche Kreisasse.

Bekanntmachung.

Montag, den 13. d. Mts.,

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

werde ich vor meinem Geschäftslokale 1 Pianino und gute Möbel,

Mittwoch, den 15. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

in Lipowitz bei dem Einsassen Koszewicz Möbel, Jungvieh, 1 Pferd u. A. m.,

Vormittags 11 Uhr

in Terreszewo bei der Wittwe Gaska 1 Damenpelz und 1 Spind,

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

bei dem Einsassen Stawski daselbst 1 Sau mit 10 Ferkeln,

Donnerstag, den 16. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

vor dem Schulzenamte in Nawra 1 Sopha, 1 braune Stute, 1 Füllen,

Nachmittags 3 Uhr

vor dem Schulzenamte in Renhof 1 Füllen,

Nachmittags 4 Uhr

vor dem Schulzenamte in Jamielnik 1 Füllen,

Sonnabend, d. 18. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Krüge in Dt. Brzozie Möbel,

Vormittags 11 Uhr

bei dem Einsassen Marcinkowski in Poln. Brzozie 2 Schweine, 2 Kälber,

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

bei dem Einsassen Spakorski in Sossno Kälber, Puten, Fohlen, Roggen und Möbel,

Mittags 12 Uhr

bei dem Einsassen Zakrzewski in Zembrze 2 Schweine, 1 Kalb, Hühner, Enten und Möbel,

Montag, den 20. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

bei dem Einsassen Abdolph Zgodda in Gr. Ballowken 6 Gänse, 1 Fohlen, 1 Schwein,

Nachmittags 4 Uhr

vor dem Schulzenamte in Lippinken Möbel, Schweine und Kälber,

Nachmittags 5 Uhr

bei dem Einsassen Wittkowski in Lippinken 4 Gänse, verschiedene Möbel
versteigern.

Neumark, den 11. April 1885.

Wernicke, Gerichtsvollzieher.

Franko!**Neueste Muster!**

Wir versenden auf Verlangen franko an Jedermann die neuesten Muster der für gegenwärtige Saison in denkbar größter Reichhaltigkeit erschienenen und in unserem Lager vorräthigen Stoffe zu Herrenanzügen, Frühjahrs- und Sommer-Paletots, Regenmäntel, in wasserdichten Tuchen, Doppelstoffen zc. zc. und liefern zu Originalfabrikpreisen, unter Garantie für mustergetreue Waare prompt und portofrei jedes Quantum — das größte wie das kleinste — auch nach den entferntesten Gegenden. Wir führen beispielsweise:

Stoffe, zu einer hübschen Toppe, für jede Jahreszeit passend, schon von M. 3,50 an, Stoffe, zu einem ganzen, modernen, completen Frühjahrs- oder Sommer-Buxkinanzug von M. 6 an,

Stoffe, für einen vollständigen, hübschen Frühjahrs- oder Sommerpaletot von M. 6 an,

Stoffe, für eine Buxkin-Hose von M. 3 an,

Stoffe, für einen wasserdichten Regen- od. Kaisermantel für Herren u. Damen von M. 7,50 an,

Stoffe, für einen eleganten Gehrock von M. 8 an, ferner

Stoffe, für einen Damenregenmantel von M. 4 an

bis zu den hochfeinsten Genres bei verhältnismäßig gleich billigen Preisen. Leute, welche in keiner Weise Rücksicht zu nehmen haben, wo sie ihre Einkäufe machen, kaufen unstreitig am Vortheilhaftesten in der Tuchausstellung Augsburg und bedenke man nur auch, daß wir jedem Käufer das Angenehme bieten, sich aus einem collossalen Lager, welches mit allen erdenklichen Erzeugnissen der Tuchbranche ausgestattet ist, mit Muße und ohne jede Beeinflussung Seitens des Verkäufers seinen Bedarf auswählen zu können. Wir führen auch **Feuerwehrtuche, forstgraue Tuche, Billard-, Chaisen- und Livree-Tuche, Stoffe für Velociped-Clubs, glatte und façonnirte Leinenanzugstoffe, Paletotstoffe mit Gummieinlage, garantirt wasserdicht.** Wir empfehlen geeignete Stoffe zur Ausrüstung von Anstalten und Institute für Angestellte, Personal und Böglinge. Unser Princip ist von jeher: Führung guter Stoffe, streng reelle, mustergetreue Bedienung bei äußerst billigen en gros-Preisen und die Anhänglichkeit unserer vieljährigen Kunden ist wohl der sprechendste Beweis, daß wir dieses Princip hochhalten. Es lohnt sich gewiß der Mühe, durch Postkarte unsere Muster zu bestellen, um sich die Uebersetzung zu verschaffen, daß wir all' das wirklich zu leisten im Stande sind, was wir hier versprechen. Herrenkleidernachern welche sich mit dem Verkaufe unserer Stoffe an Privatleute befassen, stehen große Muster, mit Nummern versehen, gerne zu Diensten.

Tuchausstellung Augsburg (Wimpfheimer & Cie.) in Augsburg.

Die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, gegründet mit einem Capital von drei Millionen Mark,

versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, Bodenerzeugnisse aller Art, sowie Glascheiben gegen Hagelschaden.

Die Versicherungen können auf das laufende Jahr, oder auf unbestimmte Dauer, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden; für letztere wird ein entsprechender Prämien-Rabatt gewährt.

Die Schäden werden in liberaler Weise regulirt und die festgestellten Entschädigungsbeträge prompt innerhalb Monatsfrist voll ausgezahlt.

Nähere Auskunft über die Versicherungs-Bedingungen und Antragsformulare sind bei den unterzeichneten Herren Agenten zu erhalten.

Kaufmann Nathan Goldstandt in O b a u und
Maurermeister W. Schubring in N e u m a r k.

Hypotheken-Darlehen,

kündbare, wie auf Amortisation zum zeitgemäßen Zinsfuße und unter coulantem Bedingungen vermitteln

Bertling & Uhsadel,

Generalagentur der National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft zu Stettin.
Comtoir: Danzig, Brodbänkungasse No. 50.

Die Ziehung der Marienburger Pferde-Lotterie findet in Marienburg am 17. April cr. statt. Zur Verloosung kommen:

1. Hauptgewinn: eine zweispännige Equipage im Werthe von 5000 Mk. **2. Hauptgewinn:** eine zweispännige Equipage im Werthe von 4000 Mk. **3. Hauptgewinn:** eine zweispännige Equipage im Werthe von 1900 Mk. Ferner **drei Hauptgewinne**, bestehend in angeschirrten Reitpferden, und **achtunddreißig Hauptgewinne**, bestehend in Luxus- und Gebrauchs-Pferden. **Dreißig Gewinne**, bestehend aus Fahr- und Reittutensilien, **2200 Gewinne** im Werthe von 5 bis 50 Mark.

Loose à 3 Mark sind durch die General-Agentur von **THEODOR BERTLING** in Danzig zu beziehen.

Z powodu pojawiających się naśladowań mego fabrykatu proszę przy kupowaniu uważać na markę ochronną, która stanowi nagłówek butelki.

Kartuzyanka Essencya żołądkowa kaszubska

jest to najlepsza z dotychczasowych gorzkich wódek i likworów; wzmacniając żołądek, dodaje apetytu i przyspiesza trawienie wszelkich ciężkich potraw.

Cena butelki $\frac{1}{2}$ litrowej wynosi 1 marke.

B. Pińkowski, aptekarz
w Kartuzach.

Na składzie maja:
w Nowemieście p. P. P. Kowalski.

więcej składów urzędu się
chętnie wszędzie.

Marka ochronna.



Gerichtlich eingetr.
Schutzmarke.

Carthäuser Bittere Magenessenz

das Beste der bisherigen bitteren Schnäpse und Liqueure, vermehrt den Appetit, stärkt den Magen und beschleunigt die Verdauung aller schweren Speisen.

Der Preis einer $\frac{1}{2}$ Literflasche 1 Mark.

B. Pinkowski, Apotheker
zu Carthaus Westpr.

Echt zu haben:
in Neumark bei Herrn **P. P. Kowalski**.

Niederlagen werden überall gerne
errichtet.

En Folge vorkommender Nachahmungen bitte genau auf die am Kopf der Flasche angebrachte Schutzmarke zu achten.

F. W. Puttkammer, Danzig.

Cudhandlung en gros & en detail.

Modernste Stoffe für Heberzieher, Anzüge und Beinkleider in großartigster Farben- und Musterauswahl zu den billigsten Preisen. Für Knabenanzüge haltbare Budskins. Uniform-, Livree-, Wagen- und Billardtuche. Musterfundungen franco.

F. W. Puttkammer, Danzig, Langgasse 67.

Echten und Deutschen
Schweizer-Käse

bei

L. S. Herzfeld.

Gute und billige

Benfion,

auf Wunsch auch mit Nachhülfe in allen Unterrichtsgegenständen, finden Schüler, welche das hiesige Progymnasium besuchen wollen, beim Lehrer **Mausolf** in Löbau Westpr.

Beilage

zum Kreisblatt des Königl. Landrathsamtes Kreises Löbau zu Neumark.

Wochenblatt für den Kreis Löbau.

No. 15.

Neumark, den 11. April

1885.

Nichtamtlicher Theil.

— Erledigte Stellen für Militair-Anwärter.
Danziger Heisterneft (auf der Halbinsel Hela),
Königliche Regierung zu Danzig, Leuchtfeuerwärter,
810 Mk. Gehalt, 150 Mk. Localzulage; freie
Dienstwohnung, Benutzung von 2 ha Dienstland
bis zum 1. Januar 1890 unentgeltlich. Goldap,
Kreisausschuß, Chauffee-Aufseher, 780 Mk. jährlich.
Insterburg, Bahnpostamt No. 33, Postschaffner,
800 Mk. Gehalt und 144 Mk. Wohnungsgeld-
zuschuß. Insterburg, Königliches Amtsgericht, Lohn-
schreiber, 20 Pf. pro Bogen Schreibwerk. Königs-
berg (Preußen), Direction der Königl. medizinischen
Universitätsklinik, Heilgehilfe, 216 Mk. jährlich und
freie Station, jedoch nur für seine Person. Lasdehnen,
Postamt, Landbrieusträger, 450 Mk. Gehalt und
60 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Mehlfack, Königl.
Amtsgericht, Kanzlei-gehilfe (Lohnschreiber), unbe-
stimmt, Kopialien für die geschriebenen Seiten.
Stuhm, Königliches Amtsgericht, Lohnschreiber,
7 Pf. für die Seite des gefertigten Schreibwerks.

Marktpreise in Neumark.

Weizen per 100 Kilo	15,00	Mark.
Roggen = 100 =	12,50	=
Gerste = 100 =	12,00	=
Erbsen = 100 =	12,00	=
Hafer = 100 =	12,00	=
Kartoffeln = 100 =	2,00	=
Spiritus per 10,000 Liter-pEt.	40,00	=

(Sollte in keiner Familie fehlen.)

Zempelburg (Reg.-Bez. Marienwerder). Sehr be-
dauernd, wegen Ueberhäufung von Arbeiten in der
lektverfloffenen Zeit, den Ihnen schuldigen Dank
für Ihre Güte und Freundlichkeit nicht gleich aus-

sprechen zu können, theile ergebenst mit, daß Ihre
sogenannten Schweizerpillen sich sehr gut, besonders
gegen Kolik, Blähungsbeschwerden und Stuhlver-
stoppung bewährt haben. Die Apotheker R. Brandt's
Schweizerpillen (erhältlich à Schachtel Mk. 1 in
den Apotheken) suchen sich immer mehr auch in
unserer Gegend Bahn zu brechen und sprechen sich
gut situirte Besitzer und Beamte mir gegenüber
dahin aus: Die Schweizerpillen dürfen uns nie
fehlen. Mich Ihrem Wohlwollen bestens empfehlend,
bin ich Ihr ergebenster Maruwowski, Lehrer.
Man achte genau darauf, daß jede Schachtel als
Etiquett ein weißes Kreuz in rothem Grund und
den Namenszug R. Brandt's trägt.

Supplement zu Brockhaus' „Conversations-Lexikon“.
In seiner gegenwärtigen dreizehnten Auflage ist dieses
Nachschlagewerk unbezweifelt das neueste und zu-
verlässigste; Text wie Illustrationen folgen den Fort-
schritten in Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, den
Wandlungen im politischen und Culturleben, den
statistischen Ergebnissen und biographischen Daten
bis auf die jüngsten Tage herab. Da aber die
Herstellung eines so umfassenden Werks sich über
den Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt, die
ersten Bände daher bei Erscheinen des letzten schon
wieder Lücken aufweisen müssen, so hat sich die
Verlagshandlung, wie wir hören, entschlossen, einen
Supplementband nach Vollendung des großen
Werks zu veröffentlichen, der die während der letzten
Jahre eingetretenen Veränderungen sämmtlich be-
rückichtigen, unter anderm auch schon die Resultate
der im nächsten Dezember stattfindenden Volks-
zählung enthalten wird.

Nachlaß=Ausverkauf.

Durch eingetretenenen Todesfall des Kaufmanns Isaaß Goldstandt bin ich als Bevoll-
mächtigter der Erben beauftragt das gegenwärtig für die Saison vollständig sor-
tirte Waarenlager zu bedeutend herabgesetzten aber festen Preisen auszu-
verkaufen.

Sämmtliche Außenstände sind innerhalb 6 Wochen an mich einzuhändigen,
widrigenfalls dieselben vom Rechtsanwalt eingezogen werden.

Löbau, im April 1885.

Sal. Goldstandt.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Errichtet im Jahre 1824.

Bezahlte Schäden seit Bestehen der Gesellschaft ca. 17½ Millionen Mark.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Feldfrüchte aller Art mit oder ohne Stroh nach einem einheitlichen Prämiensatz für alle Gegenden und mit proportioneller Erhöhung nur im Schadensfalle und leistet bei Hagelschaden Ersatz bis zu $\frac{1}{15}$, resp. $\frac{1}{8}$ Verlust. Im letzteren Falle gegen 20% Prämien-Ermäßigung.

Innerhalb 6 Jahren vom Hagel nicht betroffene Mitglieder erhalten einen Prämien-Prämien-Rabatt von 24 resp. 36 und 48%.

Bezahlung der Schäden 4 Wochen nach Tare.

Schaden-Regulirung unter Zuziehung von Vertrauensmännern.

Weitere Auskunft ertheilen und Anträge vermitteln

F. Majewski, Kaufmann in Neumark,

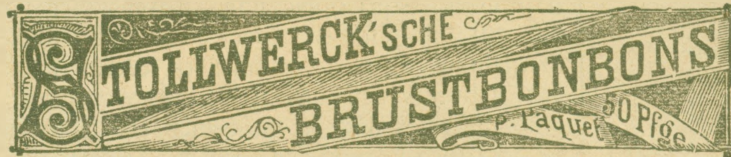
L. S. Herzfeld, Kaufmann in Neumark,

Pierczynski, Lehrer in Blottowo per Löbau.

Preuß. Lotterie-Loose

2. Klasse 172. Lotterie (Ziehung 19.—21. Mai 1885) versendet gegen Baar: **Originale:** $\frac{1}{2}$ 112, $\frac{1}{4}$ 56 M. (Preis für 2., 3. und 4. Klasse: $\frac{1}{2}$ 154 M., $\frac{1}{4}$ 77 M.); ferner kleinere Antheile mit meiner Unterschrift an in meinem Besitz befindlichen Preuß. Original-Loosen pro 2. Klasse: $\frac{1}{8}$ 12, $\frac{1}{16}$ 6, $\frac{1}{32}$ 3 M. (Preis für 2., 3. und 4. Klasse: $\frac{1}{8}$ 31, $\frac{1}{16}$ 15,50, $\frac{1}{32}$ 7,75 M.).

CARL HAHN, Lotterie-Geschäft, Berlin S. O., Melchiorstraße 33 (gegründet 1868.)



Die ausserordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine ebenso grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etiquette in täuschender Weise

herzustellen. Die Packete des ächten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Schilder.

Saathafer, Saatwicke,
Gelbklee, Weisklee,
Chimothee

verkauft

Vorwerk Rawra.
Frobenius.

Das Wunderbuch

(6. und 7. Buch Moses) enth. Geheimnisse früherer Zeiten, sowie das vollständige siebenmal versiegelte Buch, versendet für 5 Mk.

R. Jacobs, Buchhandl., Magdeburg.

Vorläufige Anzeige.

Dem geehrten Publikum erlaube mir die Mittheilung zu machen, daß ich in den nächsten Tagen mit meiner Gesellschaft ersten Ranges, unter denen die früheren ersten Mitglieder aus dem Circus Renz und Carree sich befinden, eintreffen und einen Cyklus von Vorstellungen, bestehend in höherer Gymnastik, Komik, Ballet, Seiltanz, Riesensaltomortales, Pantomimen und den fliegenden Männern, die 50 Fuß hoch mit Saltomortales fliegen werden (alles bisher dagesewesene übertreffend), eröffnen werde. Alles Nähere die Zettel.

W. Schwartz, Direktor.

Nur echt mit dieser Schutzmarke.

Huste-Nicht

Malz-Extract und Caramellen*)

von L. H. Pietsch & Co., Breslau.

Herrn L. H. Pietsch & Co. in Breslau bittet Unterzeichneter um weitere gefällige Sendung zc. gegen Postnachnahme und bezeuge der Wahrheit gemäß, daß meine Frau, welche schon etliche Jahre an einem sehr starken reizbaren Husten gelitten hat, und alle seither angewandten Mittel keinen Erfolg gehabt haben, bei Gebrauch der mir unter dem 16. d. Mts. gesandten Flasche Ihres „Huste Nicht“ große Binderung gefunden hat.

Senya, 31. Januar 1884. Ohm, Bauaufseher.

*) Extract a Flasche 1 M., 1,75 M. und 2,50 M. Caramellen a Buntel 30 und 50 Z. — Zu haben in Neumark bei Hermann Klatt.

Patent-Saeemaschinen,
verbessertes Thorner System,
für alle Fruchtgattungen, gleichmässiges Aus-
streuen auch auf bergigen Feldern, empfiehlt

Georg Schilka,
Weissenburg.

D. Schumacher's

Heilmethode

heilt seit 16 Jahren schnell, sicher, dauernd — ohne Berufstörung — unter Garantie, brieflich alle Arten (auch die schwersten und verzweifeltsten Fälle) von Haut- und Geschlechtskrankheiten etc. nach eigener selbsterfundener, stets bewährter Methode ohne Quecksilber, Jod oder anderes Gift, speciell Flechten, Wunden, Geschwüre,

• Schwächezustände,

Nervenschwäche, Bleichsucht, Magenleiden, Rheuma, Bandwurm in 1 Stunde; für d. vollen Erfolg der Curen leioste Garantie.

Meine Broschüre **Heilmethode** illustr. 40. Auflage versende für 50 Pfg. Kreuzband, in Couvert 70 Pfg., und sollte keiner veräumen, sich dieselbe anzuschaffen.

D. Schumacher.

Berlin S. W. Hagelsbergerstrasse.

KALK, bester Gogoliner,
in stets frischen Sendungen
ist wieder auf Lager.
Georg Schilka,
Weissenburg.

Die Destillation

von

L. S. Herzfeld

empfehl ich ihre
doppelten und feinsten
Liqueure
in Flaschen und Gebinden
zu erstaunend billigen Preisen.

Gleichzeitig erlaube ich mir auf mein gut sortirtes Lager in

Jamaica-Rum,
Cognac und Arrac

aufmerksam zu machen.

Selterwasser

offerire bei Abnahme von mindestens 25 Flaschen mit **10 Pf.** per Flasche.

Himbeersaft

1/1 Flasche 1 Mk 50 Pf., 1/2 Flasche 75 Pf.

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade

(per Diegel 1 Mark)

zur Wiedererweckung und Belebun-
des Haarwuchses,
und



Dr. Hartung's Chinarinden-Oel

(per Flasche 1 Mark)

zur Conservirung und Verschönerung der Haare, können noch immer als die vorzüglichsten und wirksamsten unter allen bis jetzt erschienenen derartigen Mitteln mit Recht empfohlen werden, und ist der **solide Fortbestand** seit länger als einem Jahrzehnt der zuverlässigste Beweis für deren Güte und Zweckdienlichkeit.

Das **alleinige** Depot für Neumark befindet sich unverändert bei

J. Koepke.

Für die Herren Lehrer!

Damroth, Prosty Wyklad Dziejów starego i nowego Testamentu	6,75	Mt
Heinemann, Handbuch für den Anschauungsunterricht	3,60	=
Hirschfelder, Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte	3,60	=
Kehrein, Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts	3,00	=
Mey, Vollständige Katechesen	3,50	=
Meyer, Zweite Prüfung	0,75	=
Nowack, Unterricht im Deutschen	4,00	=
Neuer Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen	1,30	=
Schallenfeld, Handarbeitsunterricht	2,90	=
Schmitt, Erklärung des kleinen Deharbeschen Katechismus	2,60	=
Skrodzki, Anleitung zum Deutschen Schreib- und Leseunterricht in utraquistischen Schulen	0,75	=
Wedig, Schulgesangbuch I. O, 20 Mt. II.	0,50	=
Weichert, Turnspiele	0,50	=
Wisniewski, Lehrer im amtlichen Verkehr mit den Schulbehörden	1,00	=
Zint, Lesebuch-Commentar	2,00	=

Sämmtliche Bücher sind dauerhaft gebunden. Andere, nicht vorrätige Werke werden schnellstens zum Originalpreise geliefert.

J. Koenke, Neumark.

Seit 1876: 22 Centralgesch. u. über 600 Fil. in Deutschl.!

Oswald Nier's Garantie-Marke.

(Hauptgeschäft: BERLIN, Wallstr. 25) wohlbekannt gesunde, chemisch untersuchte, reine, unegypptische französ. Naturweine von **50 Pf.** per 1/2 Liter an excl. Flasche.

Ausf. Preis-Courant gratis u. franco.

Filiale in:

in Dt. Eylau bei Herrn F. Henne.
in Strasburg bei Herrn C. F. Langer.
in Böhmen bei Herrn Benndick.

Preis bei m. Filialen pro 1/2 Lit. 5 resp. 10 Pf. höher.

Düngergyps empfehle in Waggonladungen u. vom Lager billigst.
Georg Schilka,
Weissenburg.

Die Gartenlaube

das altbewährte deutsche Volks- und Familienblatt hat auch im neuen Jahre wieder eine ansehnliche Steigerung seiner Abonnentenzahl erfahren und beginnt soeben mit einer Auflage von

270000 Exemplaren

ein neues Quartal.

Preis vierteljährlich Mk. 1,60 durch alle Buchhandlungen und Postämter.

Export-, Lager-

und

Bömisches-Tafel-Bier

in Gebinden und Flaschen bei

L. S. Herzfeld.

Fahnen, Schärpen, Bänder,
für Vereine liefert
Franz Reinecke, Hannover.

12 Centner

Tannenklee

à 27 Mark

bei

Giraud, Samplawa
per Weissenburg Westpr.

100 Scheffel

frühe Rosenkartoffeln

sind zu verkaufen. Näheres bei Poschmann, Neumark.

Wälle

in grau und bunt

empfehl

J. Koepke.